

Name und Anschrift der/des Prüflingenieurs  
 Dipl.-Ing. Matthias Oeckel  
 Prüflingenieur für Brandschutz VPI  
 Glasmeisterstraße 5+7  
 14482 Potsdam  
 Telefon: 0331/7476140  
 Telefax: 0331/7476180  
 eMail: info@drzauf.de

Prüfverzeichnis- Nummer

Datum

## Veranlassung

der Prüfung des Brandschutznachweises (§ 66 Abs. 3 Satz 2 BauO Bln)

Hiermit veranlasse(n) ich (wir) als Bauherrin / Bauherr gemäß § 19 der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV) die Prüfung des Brandschutznachweises nach § 11 Bauverfahrensverordnung (BauVerfVO) für das nachstehende Bauvorhaben.

### 1. Bezeichnung des Vorhabens

Errichtung  Änderung  Nutzungsänderung

Bezeichnung des Bauvorhabens		
Bisherige Nutzung (bei Nutzungsänderung)	Beabsichtigte Nutzung (bei Nutzungsänderung)	
Baugenehmigung Nr.	vom / Anzeige bei der Bauaufsichtsbehörde am	Geschäftszeichen
Zuständige Bauaufsichtsbehörde		
Bearbeiter / Telefonnummer		

### 2. Baugrundstück

Straße	Hausnummer	Land, Postleitzahl	Ort
--------	------------	--------------------	-----

### 3. Bauherrin / Bauherr / Antragstellerin / Antragsteller / Bauherrengemeinschaft

Name, Vorname / Firma		Handelsregister Nummer (bei Körperschaften)	
Straße	Hausnummer	Land, Postleitzahl	Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	eMail	

### 4. Bevollmächtigte / Bevollmächtigter (optional)

Name, Vorname / Firma		Handelsregister Nummer (bei Körperschaften)	
Straße	Hausnummer	Land, Postleitzahl	Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	eMail	

### 5. Angaben zum Verfahren nach § 67 BauO Bln

Ein Antrag auf für das Bauvorhaben erforderliche Abweichungen nach BauO Bln liegt bei. (optional)

### 6. Angaben zur Gebührenberechnung

Für die Prüfgebühr gelten § 33 der BauPrüfV. Als Grundlage für die Gebührenermittlung sind anzugeben:

Bruttorauminhalt (in m<sup>3</sup>, nach DIN 277-1: 2005-02)

Gebäudeart (gem. Anlage 1 zur BauPrüfV)

Gebäudeklasse


Die Bewertungs- und Verrechnungsstelle (BVS) ist berechtigt, diese Angaben zu überprüfen und erforderlichenfalls zu korrigieren.

## 7. Erklärungen

- a) **Rechtliche Grundlagen:** Mir / Uns ist bekannt, dass die Bauherrin / der Bauherr bzw. dessen Bevollmächtigte/r die Prüfung der brandschutztechnischen Nachweise aufgrund § 19 BauPrüfV zu veranlassen hat. Die Prüfanträge dürfen nur bei einer anerkannten Prüfingenieurin / einem anerkannten Prüfingenieur für Brandschutz gestellt werden. Die anerkannte Prüfingenieurin oder der anerkannte Prüfingenieur ist an die Aufgabenerledigung gemäß § 19 BauPrüfV gebunden. Er / Sie prüft die Richtigkeit und Vollständigkeit des Brandschutznachweises sowie der dazugehörigen Konstruktionszeichnungen und dokumentiert das Ergebnis nach Abschluss aller Prüfungen in einem Prüfbericht.
- b) **Prüfgebühren:** Mir / Uns ist bekannt, dass ich / wir der Prüfingenieurin / dem Prüfingenieur eine Gebühr schulde/n. Die Gebühr schuldet, wer die Prüfung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten geprüft wurde. Die Prüfgebühren werden gemäß § 33 BauPrüfV auf der Grundlage von anrechenbaren Bauwerten errechnet. Die Angaben für die Ermittlung der Gebühr haben wahrheitsgemäß zu erfolgen. Die anrechenbaren Bauwerte sind nicht identisch mit der Kostenermittlung eines Architekten oder dem Ergebnis einer Ausschreibung. Sie werden ermittelt aus dem Bruttorauminhalt, multipliziert mit dem Bauwert je nach Gebäudeart. Mir / Uns ist bekannt, dass die Prüfingenieurin / der Prüfingenieur gemäß § 33 BauPrüfV als Kostengläubigerin / Kostengläubiger berechtigt ist, Gebührenvorauszahlungen bis zur Höhe der vermutlich entstehenden Gebühr zu fordern und die Tätigkeit vom Eingang der Vorauszahlung abhängig machen kann. Die geleisteten Vorauszahlungen werden mit dem Gebührenbescheid verrechnet. Teilrechnungen sind grundsätzlich vereinbart.  
Die Gebührenbescheide werden von der Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfingenieure für Standsicherheit und Brandschutz Berlin-Brandenburg (BVS) im Namen und im Auftrag der Prüfingenieurin / des Prüfingenieurs gestellt. Die BVS ist berechtigt, Angaben zur Gebührenberechnung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu korrigieren. Diese BVS ist auch Ansprechpartner für alle die Gebührenbescheide betreffenden Anfragen und Vorgänge (Internet: [www.bvs-bb.de](http://www.bvs-bb.de)). Die BVS erhält eine Kopie dieses Prüfantrages. Veränderungen der Bauherrschaft sind der Prüfingenieurin oder dem Prüfingenieur umgehend mitzuteilen.
- c) **Unterlagen:** Weitere Unterlagen, die zur Prüfung erforderlich sind (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen und allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse für verwendete Bauprodukte oder Bauarten), werden durch mich / uns auf Verlangen vorgelegt.
- d) **Bauüberwachung:** Die Überwachung der Bauarbeiten im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem geprüften Brandschutznachweisen gemäß § 82 BauO Bln und § 19 BauPrüfV erfolgt stichprobenhaft. Die Überwachungspflicht der Bauleitung bleibt davon unberührt. Umfang und Ergebnisse der Bauüberwachung werden in Überwachungsberichten dokumentiert und in einem Bericht zusammengefasst. Der Bauherrin bzw. dem Bauherrn wird dieser zusammenfassende Bericht mit den geprüften Unterlagen und dem dazugehörigen Prüfbericht spätestens für die Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 83 BauO Bln und mit einer Erklärung der Aufgabenerledigung übergeben.  
Mir / Uns ist bekannt, dass die Prüfingenieurin / der Prüfingenieur verpflichtet ist, bei Abweichungen von den geprüften Unterlagen, die eine Verletzung der bauaufsichtlichen Vorschriften bedeuten und trotz Aufforderung nicht beseitigt werden, die Bauaufsichtsbehörde zu informieren.  
Mir / Uns ist bekannt, dass die Bauherrin bzw. der Bauherr, dessen Bevollmächtigte/r oder die Bauleitung verpflichtet ist, den Baubeginn und die Ausführung einzelner Bauteile, technischer Anlagen und Einrichtungen der Prüfingenieurin oder dem Prüfingenieur rechtzeitig zur Kenntnis zu geben. Bei verspäteten Anzeigen über die Ausführung einzelner Bauteile, technischer Anlagen und Einrichtungen von wesentlicher Bedeutung für den Brandschutz kann durch die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Arbeiten nach § 79 BauO Bln angeordnet werden. Die Aufhebung der Einstellung der Arbeiten ist nur im Einvernehmen mit der Prüfingenieurin oder dem Prüfingenieur möglich. Unterlässt der Bauherr oder sein bevollmächtigter Vertreter die Anzeige über die Ausführung einzelner Bauteile, technischer Anlagen und Einrichtungen von wesentlicher Bedeutung für den Brandschutz während des gesamten Ausführungszeitraumes, kann nach § 80 BauO Bln durch die Bauaufsichtsbehörde die Nutzungsuntersagung angeordnet werden. Die Aufhebung der Nutzungsuntersagung ist nur im Einvernehmen mit der Prüfingenieurin oder dem Prüfingenieur möglich.
- e) **Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutz:** Die im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Mailadresse, die allein zum Zwecke der Bearbeitung und Durchführung der veranlassten Amtshandlung notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben und verarbeitet.
- f) **Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken:** Ich/wir willige(n) ein, dass meine/unsere personenbezogenen Daten zum Zwecke der Berechnung und Erhebung der Prüfgebühren gemäß § 30 Bln BauPrüfV an die Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfingenieure Berlin-Brandenburg (BVS) weitergegeben und von der BVS gespeichert und verarbeitet werden können.
- g) **Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht:** Sie sind gemäß § 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Prüfingenieurin / dem Prüfingenieur oder der BVS um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.  
Gemäß § 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber der Prüfingenieurin / dem Prüfingenieur und der BVS die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.  
Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Prüfingenieurin / den Prüfingenieur und die BVS übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

---

Ort, Datum

Unterschrift Bauherrin oder Bauherr

Unterschrift der/des Bevollmächtigte(n)